

Der andere:

weil sie geglaubt hat, vor der Auszahlung die Genehmigung der Stände hierzu abwarten zu müssen.

Den ersten Grund anlangend, kann die Deputation nicht umhin, ihr vollständiges Einverständnis damit zu erklären, indem sie nur für zweckmäßig, billig und den Verhältnissen angemessen es erkennt, die Beiträge zu Bildung und Unterhaltung einer deutschen Flotte nach einem Maaßstab unter sämtliche deutsche Staaten vertheilt zu sehen, welcher mehr im Einklange steht mit dem directen Nutzen und Gebrauch, den die Einzelstaaten von der Flotte nach ihrer geographischen Lage — größere oder geringere Entfernung von dem Meeresufer — haben werden. Unzweifelhaft tritt die Gerechtigkeit eines solchen Vertheilungsmaaßstabes um so stärker hervor, je schwächer und lockerer das Band ist, was die Einzelstaaten mit einander verbindet; und so lange namentlich, als diese Staaten, in mehrere Gruppen vertheilt, die Gesetzgebung für die materiellen Bedürfnisse ihres Handels und Verkehrs nach ganz verschiedenen Grundsätzen regeln.

Der zweite Grund steht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem ständischen Bewilligungsrecht der Ständeversammlung und ist ebenfalls vollständig zu billigen.

Die Deputation, in Uebereinstimmung mit den Bedenken der Staatsregierung und in Betracht der gegenwärtigen Verhältnisse: daß eigentlich gar kein Organ vorhanden ist, was die allgemeinen deutschen Verhältnisse vertritt und in sich vereinigt, kann daher gegenwärtig nur ihre Zustimmung zu dem bisher stattgefundenen Zurückhalten der Auszahlung aussprechen.

Ueber die Höhe der Summe selbst hat die Deputation Folgendes zu bemerken: Das Ausschreiben vom Jahr 1848 umfaßt die Summe von 6 Millionen Thalern, in zwei gleichen Raten zahlbar. Bei Anwendung des Vertheilungsmaaßstabes, welcher für allgemeine Bundeszwecke in Anwendung kommt, beträgt die vom Königreich Sachsen zu zahlende Quote zu jeder dieser Raten,

198,198 Fl. 49 Kr. oder 113,256 Thaler 14 Ngr. 1 Pf.

Im Anfang des Jahres 1850 hat nun die Staatsregierung zu einer von der damaligen Bundescentralcommission zu allgemeinen Bundeszwecken ausgeschriebenen Vorschussumlage von 1,200,000 Fl. einen matricularmäßigen Beitrag geliefert von 45,302 Fl. 35 Kr. Dieser Beitrag ist nun nach den neuerlichen Finanzausweisen der Bundescentralcommission von den diesseitigen Marinerrückständen in Abzug gebracht und dadurch unsere Rückstände auf die Summe von 351,095 Fl. 3 Kr. reducirt worden; hiesiger Seits ist aber gegen diese Abschreibung um deswillen wiederholt und nachdrücklich remonstrirt worden, weil im Zugeständniß zu diesem Abschreiben das Anerkenntniß einer Verpflichtung zur unbedingten Leistung dieser Marinebeiträge hätte gefunden werden können.

Nach Prüfung aller hier einschlagenden Verhältnisse hat die Deputation nun die Ansicht gewonnen, daß die Verpflichtung des Königreichs Sachsen zu Entrichtung eines Beitrages zu Herstellung einer deutschen Marine im Allgemeinen nicht zu verkennen, daß aber die Bedenken der Staatsregierung, wodurch dieselbe bisher von Auszahlung dieser Summe abgehalten worden ist, wohl begründet sind. Da nun ferner nach den Mittheilungen der Staatsregierung diese Hindernisse noch nicht beseitigt sind, auch vom Standpunkte der Depu-

tion nicht zu übersehen ist, wann sie zu beseitigen sein dürften, so trägt sie kein Bedenken, der Kammer anzuempfehlen:

die ferneren Verhandlungen in dieser Angelegenheit und die Entscheidung darüber, wenn der Augenblick gekommen, die Auszahlung der fraglichen Summe zu bewirken, vertrauensvoll in die Hand der Regierung zu legen.

Die Deputation setzt aber hierbei voraus, daß

- 1) die hohe Staatsregierung auch fernerhin bemüht sein werde, für Festsetzung eines billigeren, mit den Verhältnissen, unter denen eine deutsche Marine ins Leben treten kann, mehr im Einklang stehenden Maaßstabes für Aufbringung der sämtlichen Kosten für die deutsche Marine Sorge zu tragen, als wie derjenige ist, nach welchem bisher die für allgemeine Bundeszwecke nöthigen Geldmittel von den sämtlichen deutschen Bundesstaaten aufgebracht worden sind;
- 2) jedenfalls die Auszahlung nicht eher erfolge, als bis
 - a) ein wirkliches Centralorgan für die deutschen Bundesstaaten ins Leben getreten ist;
 - b) als nicht mit Zuversicht zu erwarten steht, daß sämtliche Bundesstaaten nicht nur die bisher ausgeschriebenen Beiträge, sondern auch die ferneren, zur Unterhaltung und Ausbildung der gedachten Flotte nöthig werdenden Beiträge einzahlen werden, und namentlich die beiden größten deutschen Staaten bei dieser Flotte sich gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten betheiligen, sei es durch Beiträge an Geld oder durch Stellung ihres Contingents in natura.

Unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Voraussetzungen von Seiten der hohen Staatsregierung rathet die Deputation der Kammer an:

die Bewilligung zu eventueller Verausgabung der sub Position 9 des außerordentlichen Ausgabebudgets geforderten 226,513 Thlr. auszusprechen.

(Staatsminister D. S ch i n s k y tritt ein.)

Präsident D. H a a s e: Es tritt nun die Berathung über die Sache selbst ein, und ich ersuche die Herren, welche darüber sprechen wollen, sich anzumelden.

Abg. R i e d e l: Ich kann mich nicht ganz mit der Deputation einverstanden erklären, daß wir eine Summe im Voraus bewilligen sollen, und daß man es der Staatsregierung in die Hand geben will, diese Summe nach Belieben zu verwenden. Es ist im Berichte gesagt, daß man einen andern, einen zweckmäßigeren, bessern Maaßstab ausfindig machen wolle, nach welchem die Beiträge zur deutschen Marine eingezahlt werden sollen. Die Deputation hat gleichzeitig aber noch nicht ersehen können, wenn der Zeitpunkt eintreten und wenn eine Vereinbarung zu Stande kommen werde. Die Regierung kann es auch nicht bestimmen. Nun sehe ich nicht ein, warum wir im Voraus bewilligen sollen, da wir ohnedies schon so viel haben bewilligen müssen. Nun liegt der Zeitpunkt, wo die nächste Ständeversammlung zusammentritt, nicht gar fern, dieselbe